



Universität Bayreuth, 95440 Bayreuth

An alle
Lehrstuhlinhaber, Arbeitsgruppenleiter oder
sonstige Verantwortliche für den Laserstrahlen-
schutz
und an alle Laserschutzbeauftragten
der Universität Bayreuth

Az. O2093-03/2018-StA
Im Antwortschreiben bitte angeben
Bayreuth, 27.03.2018

— **Vollzug der Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch künstliche optische Strahlung** (Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung - OStrV)

Neue OStrV (Okt. 2017) - An die Verantwortlichen und an die Laserschutzbeauftragten – Fachkunde der Laserschutzbeauftragten
Anlage: OStrV

Sehr geehrte Damen und Herren,

— Ihnen als Lehrstuhlinhaber, Arbeitsgruppenleiter oder sonstigen Verantwortlichen für den Laserstrahlenschutz in Ihrem Bereich oder Ihnen als Laserschutzbeauftragten sende ich in der Anlage dieses Schreibens die aktuelle OStrV (Fassung Okt. 2017) als Paperback mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Nach § 5 (2) OStrV ist es Pflicht (deren Nichtbeachtung gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 5a OStrV eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen kann), dass die fachliche Qualifikation von Laserschutzbeauftragten durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang nachzuweisen und durch Fortbildungen auf aktuellem Stand zu halten ist. Bitte senden Sie Ihre Laserschutzbeauftragten auf einen entsprechenden Lehrgang bzw. auf eine Aktualisierung und senden Sie mir den Nachweis der Maßnahme zu.

Erläuterungen:

Der Gesetzgeber hat im Oktober 2017 in der OStrV rechtliche Anpassungen vorgenommen. Diese betreffen die Definition der Fachkunde (bisher Sachkunde) sowie die Festlegungen zum Laserschutzbeauftragten.

— Der Laserschutzbeauftragte soll zukünftig auch bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung unterstützen. Bereits bisher galt, dass die in § 5 Abs. 2 der OStrV geforderte Teilnahme an einem Lehrgang das Bestehen einer Abschlussprüfung impliziert. Neu vorgeschrieben wird u. a., dass der Laserschutzbeauftragte seine Qualifikation durch Fortbildung auf aktuellem Stand halten muss. Als Anhaltspunkt kann die Angabe der Berufsgenossenschaft ETEM gelten, die alle 5 Jahre mindestens sechs Lehreinheiten empfiehlt.

Achtung: Laserschutzbeauftragte mit einer Ausbildung in der Regel vor Mitte 2004 haben oftmals keine Prüfung absolviert. Die komplette Teilnahme an einem entsprechenden Kurs, mindestens jedoch das Nachholen der Prüfung könnte notwendig sein. Bitte sprechen Sie mich an, wenn kein oder kein

Strahlenschutzbevollmächtigter, Dr. René Amore

Technische Zentrale, Zi. 2.05, Universitätsstr. 30, 95447 Bayreuth

Tel: 0921 55-2102, Fax: 0921 55-2109

rene.amore@uni-bayreuth.de

anererkennungsfähiger Nachweis einer erfolgreichen Kursteilnahme vorliegt, damit ich mit dem Gewerbeaufsichtsamt Klärung in ihrem Einzelfall schaffen kann.

Die jeweils aktuelle Fassung der OStrV können Sie wie bisher, stets direkt unter <https://www.umwelt-online.de> bzw. über die Homepage der Stabsstelle Gentechnik, Strahlenschutz und Umweltschutz (ZT-StA) abrufen.

Achtung: Die Technischen Regeln (TROS Laserstrahlung) basieren noch auf einer älteren Fassung der OStrV. Sie werden zur Zeit an die neue OStrV angepasst.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Dr. René Amore

(Strahlenschutzbevollmächtigter)

Strahlenschutzbevollmächtigter, Dr. René Amore

Technische Zentrale , Zi. 2.05, Universitätsstr. 30, 95447 Bayreuth

Tel: 0921 55-2102, Fax: 0921 55-2109

rene.amore@uni-bayreuth.de